

Info-Blatt Versorgung

Anerkennung von Vordienstzeiten
als ruhegehaltsfähige Dienstzeit

01.07.2013

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes richtet sich seit dem 01.07.2013 nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157)

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der **ruhegehaltsfähigen Dienstzeit** und der **ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge** berechnet. Zuständig für die Berechnung des Ruhegehalts ist die Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – 56062 Koblenz. Sie stellt im Versorgungsfall die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten zusammen und ermittelt hieraus den Ruhegehaltssatz.

Ruhegehaltsfähig sind im Wesentlichen

- die **im Beamtenverhältnis verbrachten Dienstzeiten** (vergl. § 13 LBeamtVG)

Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis können ebenfalls ruhegehaltfähig sein, wenn Sie entweder

- kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind (Wehr- und Zivildienst – vergl. §§ 14 und 15 LBeamtVG) oder
- von Amts wegen (§ 16 LBeamtVG) oder auf Antrag der Beamtin/des Beamten (§§ 17 und 18 BeamtVG) als ruhegehaltfähig anerkannt wurden.

Im Einzelnen kommen für eine Anerkennung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit folgende Vordienstzeiten in Betracht:

Gem. § 16 LBeamtVG:

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die der Beamte ohne von ihm zu vertretende Unterbrechung ausgeübt hat, sofern sie zur Ernennung geführt haben:

- Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
- Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Voraussetzung ist ein zeitlicher und funktionaler Zusammenhang der Tätigkeit mit der anschließenden Beamtendienstzeit. Teilzeitbeschäftigungen werden nur zu dem Teil als ruhegehaltsfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Gem. § 17 LBeamtVG:

1) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, sofern ein innerer Zusammenhang mit den im Beamtenverhältnis zuerst übertragenen Aufgaben gegeben ist, beispielsweise:

- als Rechtsanwalt
- im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände

- im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst sowie
- an von der Kultusministerkonferenz anerkannten deutschen Auslandsschulen

2) Zeiten von hauptberuflichen Tätigkeiten im ausländischen öffentlichen Dienst, die im Inland herkömmlich in einem Beamtenverhältnis wahrgenommen werden (eine Besserstellung im Vergleich zu einer Dienstleistung im deutschen öffentlichen Dienst ist zu vermeiden)

3) Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, künstlerischen, technischem oder wirtschaftlichen Gebiet, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden

4) Zeiten als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Gem. §§ 18 LBeamtVG

Ausbildungszeiten

Voraussetzung der Anerkennung von Ausbildungszeiten ist, dass sie

- außerhalb des Erwerbs der allgemeinen Schulbildung absolviert wurden
- für das Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren und
- durch die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden

Als Ausbildungszeiten kommen daher für eine Anerkennung insbesondere in Betracht:

- Fachschul- und Hochschulausbildungszeiten

- der Vorbereitungsdienst, der nicht im Beamtenverhältnis abgeleistet wurde, z.B. die pädagogische Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis (der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ist als Beamtenzeit kraft Gesetzes ruhegehaltfähig)
- Vorgeschriebene praktische Ausbildungen
- praktische hauptberufliche Tätigkeiten, wenn sie für die Übernahme ins Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Fachschulausbildungszeiten einschl. Prüfungszeit ist gem. § 18 LBeamtVG begrenzt auf 1095 Tage, die der Hochschulausbildung auf 855 Tage.

Übergangsregelungen für Beamte, die am 30.06.2013 (Tag vor Inkrafttreten des LBeamtVG) vorhanden waren, finden sich in §§ 90 Abs. 3 und 92 LBeamtVG.

Ob und ggf. welche Übergangsregelung Anwendung findet, orientiert sich zum einen am Tag der erstmaligen Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen und zum anderen am Tag des Eintritts in den Ruhestand. Der Ruhegehaltssatz von am 31.12.1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten wird weiterhin im Wege einer Günstiger-Prüfung festgestellt.

*§§ 17 und 18 LBeamtVG sind Kann-Bestimmungen; die Anerkennung derartiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist von einer **Antragsstellung** der Beamtin/des Beamten abhängig. Auf eine Anrechnung besteht kein Rechtsanspruch; der Dienstherr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. in welchem Umfang derartige Zeiten als ruhegehaltfähig anerkannt werden.*

Über Zeiten gem. § 16 LBeamtVG wird von Amts wegen entschieden; eine Antragstellung ist hierzu nicht erforderlich.

Die Entscheidung über Vordienstzeiten nach den §§ 16 bis 18 LBeamtVG trifft die ADD für die im aktiven Beamtenverhältnis stehenden Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs, für die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand entscheidet hierüber die Oberfinanzdirektion Koblenz - ZBV -.

Besondere Bestimmungen für Zeiten im Beitrittsgebiet (§ 19 LBeamtVG)

Der Einigungsvertrag enthält die Grundsatzentscheidung, dass die Versorgung unabhängig von der Art der im Beitrittsgebiet vor dem 03.10.1990 ausgeübten Tätigkeit rentenrechtlich zu regeln ist.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ist in § 19 LBeamtVG geregelt.

Nach dieser Vorschrift können Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach §§ 14 und 15, Beschäftigungszeiten nach § 16 und sonstige Zeiten nach §§ 17 und 20 LBeamtVG, die die Beamtin/der Beamte vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, dann nicht als ruhegehaltfähige Vordienstzeit berücksichtigt werden, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind.

Ausbildungszeiten Im Sinne des § 18 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

Die für die Vordienstzeitenentscheidungen jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Telefon-Durchwahl finden Sie im Anhang, ebenso einen Antragsvordruck. Es empfiehlt sich, dem Antrag zum Nachweis der Studienzeiten eine Bescheinigung über Beginn und Verlauf des Studiums einschl. etwaiger Urlaubssemester beizufügen.

Haben Sie vor Berufung ins Beamtenverhältnis Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten im Ausland absolviert, sollten Sie mit dem Antrag auf Anerkennung der Vordienst-

*zeiten eine Beschäftigungserklärung mit evt. vorhandenen Nachweisen einreichen.
Einen Vordruck finden Sie ebenfalls im Anhang).*